

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Ausbildungskodex-Gesetz)

Das Lehrlingsparlament hat beschlossen:

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Betrieb muss die Pflichten für Lehrlinge in einem verständlichen Leitfaden regeln. Dieser ist Teil des Lehrvertrags. Er hat die betriebsspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen, jedoch jedenfalls folgende Regelungen zu enthalten:

1. Erfordernis der vollumfänglichen Erfüllung des Ausbildungsplans durch den Lehrling.
2. Detaillierte Regelungen über das Verhalten und den Umgang innerhalb des Betriebs und gegenüber Kund:innen. Diese Regelungen umfassen auch die ordnungsgemäße Erfüllung von eigenen Aufgaben, die Wahrung der Vertraulichkeit von betriebsinternen Informationen, den verantwortungsvollen Umgang mit Arbeitsmaterial, die Einhaltung von Dienstzeiten, die private Nutzung des Smartphones in der Dienstzeit, das erforderliche Erscheinungsbild und die Meldepflichten bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung.
3. Regelmäßiger Austausch über den Lernerfolg in der Berufsschule mit dem/der Lehrberechtigten und Besprechung von Unterstützungsangeboten.
4. Verpflichtung, halbjährlich ein Feedbackgespräch mit dem/der Lehrberechtigten über den Stand der Ausbildung und die Ausbildungsziele zu führen.
5. Maßnahmen für den Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen, wobei zuerst ein Gespräch mit dem Lehrling stattfinden soll. Wenn der Lehrling minderjährig ist, soll es in Folge ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten geben. Danach kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Eine dritte Verwarnung führt zur Beendigung des Lehrverhältnisses nach zwei Monaten.“